

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!



Ein Gesetz ist nur so gut wie die Professionalität desjenigen, der es umzusetzen hat. Wenn wir uns also fragen, was für ein „gutes“ System des Kindschaftsrechts erforderlich ist, dann müssen wir auch und vor allem die Qualität der Aus- und Fortbildung derjenigen in den Blick nehmen, die auf diesem Gebiet arbeiten. Wir befinden uns in der glücklichen Lage, dass eine Vielzahl von hochqualifizierten und -engagierten Fachleuten auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts tätig sind. Gleichwohl gibt es Handlungsbedarf. Es ist ein vorläufiges Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“, dass dies trotz bereits vorhandener Kompetenz und vielfach großem Engagement der RichterInnen auch im Bereich der Justiz gilt.

So bleibt es ein bislang sowohl von der Rechtspolitik als auch von den Justizbehörden im Wesentlichen ungelöstes Problem, dass die vom Gesetz aufgestellten Anforderungen für die Aufnahme einer Tätigkeit als Richter auf dem Gebiet des Familienrechts nicht hinreichen. Das Gesetz verlangt bislang lediglich die Befähigung zum Richteramt, mithin zwei juristische Staatsexamina, sowie (mindestens) eine einjährige Tätigkeit als Richter auf Probe. Dies alleine genügt in der Regel nicht, um allen Anforderungen gerecht zu werden, die an eine familienrichterliche Tätigkeit gestellt werden. Hauptsächlich hierfür ist die geringe Bedeutung des Kindschaftsrechts und seiner angrenzenden Disziplinen in der universitären Ausbildung der jungen JuristInnen und dem sich dieser anschließenden Referendariat. Es kann nicht unterstellt werden, dass die unzweifelhaft exzellent ausgebildeten Juristen und Juristinnen, die zu den Besten ihrer Jahrgänge gehören und deswegen überhaupt nur die Möglichkeit haben, in den Richterdienst aufgenommen zu werden, im Rahmen ihrer Ausbildung die notwendigen Grundkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt bekommen haben, derer es bedarf, um etwa persönliche Anhörungen der Eltern in hochstreitigen Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren oder eines missbrauchten Kindes in einem Kinderschutzverfahren durchzuführen. Eine sich anschließende einjährige richterliche Tätigkeit, die zum Beispiel auf dem Gebiet des Mietrechts oder im Nachlassgericht absolviert werden kann, vermag diese Defizite der Ausbildung denknotwendig nicht zu kompensieren.

Es ist dringend ein Umdenken und eine Abkehr von dem Irrtum erforderlich, dass ein Richter alleine auf Grund seiner juristischen Ausbildung auch im Kindschaftsrecht per se hinreichend qualifiziert ist. Daher sollten Richterinnen und Richter grundsätzlich nur dann in das Familiengericht wechseln, wenn sie für diese Tätigkeit durch (vorherige) Weiterbildungen und dem damit verbundenen Erwerb von Grundkenntnissen der Kinderpsychologie und der Sozialpädagogik qualifiziert worden sind. Ein ausschließliches „learning by doing“ verbietet sich in diesem sensiblen Tätigkeitsfeld. Es kommt hinzu, dass zwar große Bemühungen der Landesjustizverwaltungen zu erkennen sind, auch im Kindschaftsrecht ein hinreichendes Angebot für Fort- und Weiterbildungen der im Familiengericht tätigen RichterInnen zur Verfügung zu stellen. Die Richterschaft ist jedoch durch Stelleneinsparungen und umfassende Reformen im Unterhalts-, Versorgungsausgleichs- und Verfahrensrecht ohnehin einer starken Arbeitsbelastung und stetigem Fortbildungsbedarf ausgesetzt. Ohne Entlastungen einerseits und einer Verpflichtung zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen zum Kindschaftsrecht andererseits bleibt daher zweifelhaft, ob wirklich alle Möglichkeiten ausgeschöpft sind, um die notwendigen Qualitätsstandards in diesem hochsensiblen und verantwortungsvollen Bereich in der Breite auf Dauer zu gewährleisten.

Unverzichtbar bleibt unbeschadet aller Angebote der Landesjustizverwaltungen die Förderung interdisziplinären Denkens durch die im Bundeskinderschutzgesetz zu Recht vorgesehene Einbeziehung der im jeweiligen Bezirk tätigen FamilienrichterInnen in die unabhängige örtliche Vernetzung der in Kindschaftssachen tätigen Personen und Institutionen. Auch deren Mitwirkung bei Fachtagungen der Jugendhilfe ist ein wichtiger Baustein der kindeswohlorientierten richterlichen Tätigkeit im Kindschaftsrecht. Ebenso sollten freie Träger (weiterhin) erwägen, den örtlich zuständigen RichterInnen, wenn diese nicht ohnehin den Kontakt suchen, die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen einer persönlichen Kontaktaufnahme Einblicke in ihre Arbeitsweise zu geben. Einem „guten“ System des Kindschaftsrechts sind derartige Aktivitäten jedenfalls in hohem Maße zuträglich.

Ihr

Stefan Heilmann



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: redaktion@zjkj-online.de
Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Referatsleiter im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin
E-Mail: Reinhard.Wiesner@zjkj-online.de

Herausgeberbeirat

Hartmut Gerstein, Landesjugendamt Rheinland-Pfalz,
Mainz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Erziehungsberatung
Caritasverband, Mainz
Vors. Richter am VG Christian Grube, Hamburg
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin,
Prof. Dr. Ulrike Lehmkuhl, Psychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Univer-
sitätsmedizin Berlin, Charité, Campus Virchow-Klinikum
Dres. Gisela und Hans-Georg Mähler, Rechtsanwälte,
München
Klaus Menne, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Thomas Mörsberger, Karlsruhe
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin an der Fach-
hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Sylvia Rivel, Fachanwältin für Familienrecht, Köln
Prof. Dr. Andreas Roth, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte und
Bürgerliches Recht der Universität Mainz
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt/M.
Dr. Joseph Salzgeber, Gesellschaft für Wissenschaftliche Ge-
richtspsychologie GWG, München
Dr. Gerhard Schomburg, Ministerialrat, BMJ Berlin
Dr. Manuela Stötzel, Referentin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberatung, Neuwied
Heinz-Hermann Werner, Leiter des Stadtjugendamtes,
Mannheim

Aktuelle Notizen	235
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Maud Zitelmann</i>	
Kindesschutz durch Inobhutnahme	236
<i>Wolfgang Rütting</i>	
Das kindorientierte Zusammenwirken im Verfahren vor dem Familiengericht	244
<i>Christoph Brandes</i>	
„Verkehrter Anreiz“	249
Dokumentation	
Wer steuert die Hilfen zur Erziehung?	252
Rechtsprechung	
Entzug des Sorgerechts wegen anhaltender Beziehungskonflikte der Eltern OLG Köln, Beschl. v. 22.03.2011 – 4 UF 29/11	254
Kein Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils OLG Düsseldorf, Beschl. v. 09.03.2011 – II-8 UF 189/10	256
Ergänzungspflegschaft zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts im Strafverfahren OLG Saarbrücken, Beschl. v. 22.03.2011 – 6 UF 34/11	258
Genehmigung eines Antrages der Pflegeeltern auf Namensänderung OLG Hamm, Beschl. v. 11.04.2011 – II – 8 UF 36/11	259
Gesteigerte Erwerbsobliegenheit und Anrechnung fiktiver Einkünfte KG, Beschl. v. 11.04.2011 – 17 UF 45/11	260
Hilfe zur Erziehung: Kostenbeitrag des nicht sorgeberechtigten Vaters VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 17.03.2011 – 12 S 2823/08	262
Kostenerstattung bei Gewährung von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Örtliche Zuständigkeit nach Entzug der elterlichen Sorge des allein sorgeberechtigten Elternteils BVerwG, Urt. v. 09.12.2010 – 5 C 17/09	267
Verbandsinformationen	270
Rezension	272
Termine/Vorschau	273
Impressum	273

www.zkj-online.de 

Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort